



Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW), Departement Soziale Arbeit

Gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008 und in Ergänzung zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 8. November 2010 wird der nachfolgende Anhang zur Studienordnung am

27.01.2011 erstmals durch die Hochschulleitung beschlossen



1. Zulassung zum Studium

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

1.1.1 Formale Zulassung

Es gelten die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss übergeordnetem Recht (§ 25 RPO).

1.1.2 Aufnahmeprüfung bei nicht gleichwertigem Studienberechtigungsausweis

Bewerbende, die keinen gleichwertigen Studienberechtigungsausweis vorweisen, können unter nachstehenden Bedingungen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Die Studiengangleitung entscheidet über den Erlass von Prüfungsfächern, wenn Bewerbende eine der Aufnahmeprüfung entsprechende, gleichwertige Prüfung bestanden haben oder gleichwertige Kenntnisse nachweisen können.

Aufnahmeprüfung für Bewerbende mit ausländischen Vorbildungsausweisen

Die Gleichwertigkeit von ausländischen Studienberechtigungen wird nach der Anmeldung für das Bachelorstudium in Sozialer Arbeit geprüft. In der Stellungnahme wird festgehalten, falls Bewerbende mit einem Studienberechtigungsausweis, der nicht als gleichwertig eingestuft wurde, eine Aufnahmeprüfung bestehen müssen, damit sie an der ZHAW zugelassen werden können.

Aufnahmeprüfung für Bewerbende mit schweizerischen Vorbildungsausweisen

Bewerbende, die ihre Ausbildung in der Schweiz absolviert haben, können keine Aufnahmeprüfung ablegen, sondern müssen die Maturität in dem Bildungsweg erwerben, den sie im Rahmen ihrer bisherigen Ausbildung eingeschlagen haben.

Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für folgende Abschlüsse der höheren Berufsbildung:

- Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Diplom einer höheren Fachschule (HF) können ohne Aufnahmeprüfung zugelassen werden.
- Das Diplom einer höheren Fachschule (HF) wird gleich behandelt wie eine Schweizer Maturität.

Prüfungsfächer Aufnahmeprüfung

Bewerbende, die keinen gleichwertigen Studienberechtigungsausweis vorweisen und für die Zulassung eine Aufnahmeprüfung bestehen müssen, werden in folgenden Prüfungsfächern einer Schweizer Maturität geprüft: Deutsch und Englisch (mündliche und schriftliche Prüfung), Biologie (mündliche Prüfung) und Geschichte (mündliche Prüfung).



1.1.3 Sprachkenntnisse

Studierende mit ausländischem Studienberechtigungsausweis, die nicht deutscher Muttersprache sind, müssen zusätzlich ausreichende Deutschkenntnisse (C1) nachweisen und Deutschschweizer Mundart verstehen.

1.1.4 Arbeitswelterfahrung

Vor Immatrikulation muss eine mindestens einjährige Arbeitswelterfahrung im Rahmen einer 100%-Anstellung nachgewiesen werden, wobei mindestens drei Monate davon in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit absolviert sein müssen. Bei kleineren Anstellungspensen verlängert sich diese Zeit entsprechend. Wurde die dreimonatige Arbeitserfahrung im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht absolviert, kann diese beim Nachweis einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung im Rahmen einer 100% Anstellung, die nicht im Arbeitsfeld der Sozialen liegt, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zulassungsentscheids nachgeholt werden. Der Studienplatz wird erst mit dem Nachweis der erbrachten dreimonatigen Arbeitswelterfahrung im Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit gewährt.

Bei einer bereichsspezifischen Vorbildung (Berufsmaturität Gesundheit/Soziales, anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Soziale Arbeit oder Diplom einer Höheren Fachschule im Bereich Soziale Arbeit) entfällt die genannte Nachweiserbringung. Die dreimonatige Arbeitswelterfahrung in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit wird während zehn Jahren ab dem Ende des Anstellungsverhältnisses anerkannt.

1.2 Ablauf Zulassungsverfahren

1.2.1 Anmeldung

Die Anmeldung zum Studium erfolgt schriftlich.

Zum Zeitpunkt der Anmeldung sind die formalen Zulassungsvoraussetzungen – und bei fremdsprachigen Studienanwärterinnen und Studienanwärtern der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse – auszuweisen. Mit der Anmeldung zum Studium erfolgt die Bekanntgabe der Präferenz für einen Regelstudienverlauf (Vollzeit oder Teilzeit) für das 1. und 2. Semester.

1.2.2 Eignungsabklärung (§ 7 Studienordnung)

Die Eignungsabklärung ist für alle Bewerberinnen und Bewerber obligatorisch. Geprüft wird die persönliche Eignung für das Hochschulstudium und für die zukünftige professionelle Tätigkeit in der Sozialen Arbeit. Der Zulassungsentscheid beruht auf den Ergebnissen der Eignungsabklärung.



1.2.3 Inhalt und Bewertung

Die Eignungsabklärung besteht aus einem Einzelgespräch sowie einer Fallreflexion und wird mit bestanden/nicht bestanden bewertet, wobei das Einzelgespräch und die Fallreflexion je zur Hälfte in die Gesamtbeurteilung einfließen. Das Einzelgespräch erfolgt auf der Basis eines von der Bewerberin/dem Bewerber eingereichten Dossiers. In begründeten Fällen können Bewerberinnen und Bewerber zu einem zweiten Gespräch eingeladen werden. Die Studienleitung entscheidet im Einzelfall.

1.2.4 Zulassung

Die Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich über den Zulassungsentscheid informiert. Die Zulassung ist maximal 18 Monate nach erfolgtem Zulassungsentscheid gültig.

2. Aufbau des Studiums

2.1 Allgemeines

Die Studienleitung berücksichtigt nach Möglichkeit die bei der Anmeldung bekannt gegebenen Präferenzen für die Zuteilung zur Voll- oder Teilzeitvariante im 1. und 2. Semester und kann bei einem Engpass des Angebots alternative Zuteilungen vornehmen bzw. vorschlagen.

Der Vollzeit-Bachelorstudiengang in Sozialer Arbeit wird gemäss nachfolgendem Aufbau durchgeführt. Ab dem 3. Semester stehen den Studierenden hinsichtlich des zeitlichen Studienverlaufs verschiedene Varianten offen. Ein Überblick über verschiedene Studienvarianten findet sich auf der Webseite. Nachfolgend werden die Module (Pflicht- sowie Wahlpflichtmodule) gemäss der Studienstruktur (Basis- und Hauptstudium) dargestellt.

Zur Berechnung der Abschlussnote werden grundsätzlich die Anzahl Credits eines Moduls gewichtet. Für die Gewichtung der Modulnoten der Praxismodule 1 und 2 und der Bachelorarbeit gelten die Regelungen in den Tabellen 2.3.1 und 2.5.

Die verbindlichen Semestertermine sowie die administrativen Termine werden auf der Webseite bzw. im Intranet oder Moodle veröffentlicht.

2.2 Basisstudium: Pflichtmodule

Modul (Bezeichnung)	Bewertung	Credits
Geschichte und Theorien der Sozialen Arbeit	Modulnote	8
Entwicklung und Sozialisation	Modulnote	8
Grundlagen professionellen Handelns	Modulnote	6
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Modulnote	5
Portfolio 1	Prädikat	3
Rechtliche und ethische Grundlagen der Sozialen Arbeit	Modulnote	6
Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen der Sozialen Arbeit	Modulnote	5
Sozialer Wandel, soziale Probleme, soziale Ungleichheit	Modulnote	6
Organisationen im Sozialwesen	Prädikat	4
Fallwerkstatt	Prädikat	6
Portfolio 2	Prädikat	3

2.3 Hauptstudium: Pflichtmodule (ausser Bachelorarbeit)

2.3.1 Praxismodule

Modul (Bezeichnung)	Bewertung	Credits	Gewichtung
Praxismodul 1	Modulnote	27	15
Praxismodul 2	Modulnote	27	15

2.3.2 Pflichtmodule

Modul (Bezeichnung)	Bewertung	Credits
Psychosoziale und sozialpädagogische Herausforderungen in der Sozialen Arbeit	Modulnote	4
Professionalisierung und Theorien der Sozialen Arbeit	Prädikat	4
Forschungsmethoden	Modulnote	3
Betrieb und Gestaltung von Organisationen	Modulnote	4
Portfolio 3	Prädikat	4
Portfolio 4	Prädikat	4

2.4 Hauptstudium: Schwerpunkt (Wahlpflichtmodule)

Modulkategorie	Modul (Bezeichnung)	Bewertung	Credits
Vertiefungsmodule	Diverse*	Modulnote	Insg. 14
Seminare	Diverse*	Prädikat	Insg. 14

* Die Übersicht aller Wahlpflichtmodule/Wahlmodule wird im Dokument «Angebot Wahlpflichtmodule» festgehalten und ist integraler Bestandteil des Anhangs. Das spezifische Angebot der Wahlpflichtmodule wird jeweils im vorausgehenden Semester auf der Webseite vor Beginn des Wahl- und Einschreibeverfahrens veröffentlicht. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise von Wahlpflichtmodulen können sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Studiensemesters stattfinden.

Es müssen insgesamt 28 ECTS-Credits aus den Wahlpflichtmodulen erworben werden, wobei 14 ECTS-Credits aus Vertiefungsmodulen und 14 ECTS-Credits aus Seminaren zu erwerben sind.

Weiter muss dabei ein Schwerpunkt erworben werden, weshalb mindestens ein Vertiefungsmodul sowie Seminare im Umfang von insgesamt mindestens 6 ECTS-Credits aus demselben Schwerpunkt bestanden werden müssen.

Die Studierenden haben die Möglichkeit, entweder das zweite Vertiefungsmodul aus demselben Schwerpunkt zu wählen oder sich für ein Vertiefungsmodul aus einem anderen Schwerpunkt zu entscheiden. Die weiteren Seminare im Umfang von 8 Credits können aus demselben, einem anderen Schwerpunkt oder aus dem ergänzenden Seminarangebot gewählt werden.

Es können keine überzähligen Wahlpflichtmodule belegt werden.

Übersicht Wahlpflichtmodule nach Schwerpunkt

Schwerpunkt 1: Partizipation, Teilhabe und Integration	Schwerpunkt 2: Sozialraum, Kultur und Community Development	Schwerpunkt 3: Lebensphasen, Übergänge und Generationen	Schwerpunkt 4: Devianz, Delinquenz und Kriminal- prävention	Schwerpunkt 5: Vulnerabilität und Intervention
Vertiefungsmodul 1.1	Vertiefungsmodul 2.1	Vertiefungsmodul 3.1	Vertiefungsmodul 4.1	Vertiefungsmodul 5.1
Vertiefungsmodul 1.2	Vertiefungsmodul 2.2	Vertiefungsmodul 3.2	Vertiefungsmodul 4.2	Vertiefungsmodul 5.2
Seminarangebot Schwerpunkt 1	Seminarangebot Schwerpunkt 2	Seminarangebot Schwerpunkt 3	Seminarangebot Schwerpunkt 4	Seminarangebot Schwerpunkt 5
Ergänzendes Seminarangebot	Ergänzendes Seminarangebot	Ergänzendes Seminarangebot	Ergänzendes Seminarangebot	Ergänzendes Seminarangebot

Das erste und das zweite Vertiefungsmodul müssen vor Beginn der Bachelorarbeit besucht worden sein.

Über die Mindestzahlen der eingeschriebenen Studierenden zur Durchführung eines Wahlpflichtangebots entscheidet die Studienleitung.

2.5 Hauptstudium: Wahlmodule

Modulkategorie	Modul (Bezeichnung)	Bewertung	Credits
Seminare	Diverse*	Prädikat	unbegrenzt

* Die Übersicht aller Wahlpflichtmodule wird im Dokument «Angebot Wahlpflichtmodule» festgehalten und ist integraler Bestandteil des Anhangs. Das spezifische Angebot der Wahlpflichtmodule wird jeweils im vorausgehenden Semester auf der Webseite vor Beginn des Wahl- und Einschreibeverfahrens veröffentlicht. Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise von Wahlpflichtmodulen können sowohl innerhalb als auch ausserhalb des Studiensemesters.

Alle Wahlpflichtmodule der Modulkategorie Seminare können als Wahlmodule belegt werden.

Die Studierenden geben bei der Einschreibung verbindlich an, ob sie ein Modul der Modulkategorie Seminare als Wahlpflichtmodul oder als Wahlmodul besuchen.

2.6 Hauptstudium: Bachelorarbeit (Pflichtmodul)

Modul (Bezeichnung)	Bewertung	Credits	Gewichtung
Bachelorarbeit	Modulnote	15	30

Einzelne Veranstaltung im Rahmen der Bachelorarbeit können auch ausserhalb des Studiensemesters angeboten werden. Die entsprechenden Termine werden den Studierenden vor Durchführung des Wahlverfahrens kommuniziert.

Folgende Voraussetzungen müssen vor Beginn der Bachelorarbeit erfüllt sein:

Für alle Arbeiten:

- Alle Module aus dem Basisstudium bestanden
- 2 Vertiefungsmodule besucht
- Spätestens gleichzeitige Einschreibung ins Praxismodul 2

Zusätzlich zu den Voraussetzungen für alle Arbeiten, müssen je nach zeitlicher Struktur der Bachelorarbeit folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Für einsemestrige Arbeiten:

- Modul Portfolio 3 ist besucht
- Modul Forschungsmethoden ist besucht
- Parallele Einschreibung ins Modul Portfolio 4

Für alle zweisemestrigen Arbeiten:

- Spätestens gleichzeitige Einschreibung ins Modul Portfolio 3
- Spätestens gleichzeitige Einschreibung ins Modul Forschungsmethoden
- Parallele Einschreibung ins Modul Portfolio 4 im letzten Semester

2.7 Internationales Profil

Im Studiengang in Sozialer Arbeit wird ein Internationales Profil angeboten. Das erfolgreich absolvierte Profil wird mit einem Zertifikat (Certificate of International Profile) ausgewiesen.

2.7.1 Zulassungsbedingungen

Alle Studierenden, die im Bachelorstudium immatrikuliert sind und das Basisstudium erfolgreich absolviert haben, werden für den Erwerb des Zertifikats zugelassen.

2.7.2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt frühestens im letzten Semester des Basisstudiums und spätestens bis zur Einschreibung in das Modul Bachelorarbeit. Um das Zertifikat zu erhalten, müssen alle obligatorischen Bausteine noch innerhalb der Studiendauer und vor Exmatrikulation erfolgreich absolviert werden können.

2.7.3 Umfang

Das internationale Profil beinhaltet folgenden Umfang:

1. Absolvierung von mindestens zwei Bausteinen im Kompetenzbereich «Sprachliche Kompetenz»
 - a) Baustein 1: Nachweis einer Fremdsprache Niveau C1
Als Nachweise werden Sprachzertifikate anerkannter Institute akzeptiert. Die Wahl der Fremdsprache ist den Studierenden überlassen. Wird eine andere Fremdsprache als Englisch gewählt, ist zusätzlich der Nachweis über Englischkenntnisse auf Niveau B2+ zu erbringen.
 - b) Baustein 2: Besuch und Bestehen von Fachmodulen auf Englisch
Der Besuch und das Bestehen von Fachmodulen auf Englisch im Rahmen von 2 Credits.
Die Fachmodule müssen nicht zwingend an der ZHAW Soziale Arbeit absolviert werden. Es werden ebenfalls Fachmodule auf Englisch anerkannt, welche an anderen Hochschulen für Soziale Arbeit und Bezugsdisziplinen in der Schweiz besucht werden. Auch im Ausland während eines Auslandsemesters auf Englisch besuchte Fachmodule werden anerkannt. Die Anrechnung von Fachmodulen, welche nicht an der ZHAW Soziale Arbeit absolviert wurden, werden im Einzelfall geprüft. Werden die Fachmodule aus dem Internationalen Studienangebot @home an der ZHAW Soziale Arbeit absolviert, können sie nur einem Kompetenzbereich bzw. Baustein angerechnet werden.
2. Absolvierung des Bausteins im Kompetenzbereich «Internationale Erfahrung»
 - a) Baustein 1: Auslandsaufenthalt
Ein Auslandsaufenthalt im Rahmen von mindestens 6 Credits. Der Auslandsaufenthalt kann im Rahmen eines Auslandsemesters, eines Auslandpraktikums oder durch den Besuch von Internationalen Studienangeboten (Kurzzeitmobilitäten und Exchange

Programme) erfolgen. Die Credits können durch den Besuch von verschiedenen Internationalen Studienangeboten kumuliert, jedoch nur einem Kompetenzbereich bzw. Baustein angerechnet werden.

3. Absolvierung von mindestens zwei Bausteinen im Kompetenzbereich «Interkulturelle Kompetenz»
 - a) Baustein 1a: Bei einem Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsemesters oder Auslandpraktikums ist die Teilnahme und das Bestehen des Moduls «Intercultural Competence for Outgoing Students (ICOS)» obligatorisch (2 Credits).
 - b) Baustein 1b: Bei einem Auslandsaufenthalt in Form von Internationalen Studienangeboten (im Umfang von mind. 6 Credits) ist die Teilnahme und das Bestehen von einem Wahlpflichtmodul aus dem Seminarangebot «Internationale Studienangebote @home» im Rahmen von mind. 2 Credits obligatorisch. Das Wahlpflichtmodul aus dem Internationalen Studienangeboten @home kann nur einem Baustein bzw. Kompetenzbereich angerechnet werden.
 - c) Baustein 2: Reflexionsarbeit zum interkulturellen Lernprozess
 - d) Die Reflexionsarbeit ist nach der Absolvierung aller obligatorischen Bausteine zu verfassen und einzureichen. Sie beinhaltet eine kriteriengeleitete Reflexion zum Kompetenzentwicklungsprozess, den Lessons Learned und zu persönlichen Entwicklungsfeldern in den drei Kompetenzbereichen «interkulturelle Kompetenz», «interkulturelle Erfahrung», «Sprachliche Kompetenz» sowie zur extracurricularen Leistung (vgl. Punkt 4).
4. Absolvierung von mindestens einer extracurricularen Leistung

Im Rahmen des CIP sind neben den curricular gebundenen Leistungen aus den Bausteinen «Internationale Erfahrung», «Interkulturelle Kompetenz» und «Sprachliche Kompetenz» auch extracurriculare Leistungen im Umfang von insgesamt 40 Stunden zu erbringen. Diese müssen ausserhalb des ordentlichen Studiencurriculums liegen und einen Bezug zur Sozialen Arbeit haben. Die geleisteten Stunden müssen formell mittels Bestätigung durch die jeweilige Organisation oder Veranstalter*in nachgewiesen werden und die Lessons Learned sind in der Reflexionsarbeit (vgl. Punkt 3c) zu dokumentieren. Zu extracurricularen Leistungen gehören folgende Aktivitäten:

 - a) Teilnahme an Angeboten von internationalen Netzwerken (z.B. Workshops, Konferenzen, etc.)
 - b) Mitarbeit an internationalen Projekten



- c) Mitarbeit in interkulturellen Interessensgruppen (z.B. Quartiervereine, Gemeinschaftszentren, etc.)
- d) Aktive Teilnahme an ZHAW internen und externen Mentoratsprogrammen (z.B. ZHAW Buddy System, Incluso, etc.)
- e) Freiwilligenarbeit im interkulturellen Bereich

Die Anrechnung der Aktivität ist zeitlich begrenzt. Ihr Ende darf a) im Zeitpunkt der Anmeldung zum CIP maximal fünf Jahre zurückliegen; sie kann b) ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zum CIP bis zur Exmatrikulation angerechnet werden.

3. Praxisausbildung

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Grundlagen und Qualifikation

Für die Konzeptualisierung der Praxisausbildung ist die ZHAW, Departement Soziale Arbeit, zuständig.

Die anerkannten Praxisorganisationen sind – im Rahmen der Vereinbarungen mit der ZHAW, Departement Soziale Arbeit und den Studierenden – für die Durchführung der Praxisausbildung verantwortlich. Sie schaffen die dazu erforderlichen konzeptuellen, organisatorischen, personellen, räumlichen und finanziellen Voraussetzungen.

Die Anstellung der Studierenden in der jeweiligen Praxisorganisation erfolgt gemäss den Bedingungen der Praxisorganisation. Für die Einhaltung von zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen ist die Praxisorganisation verantwortlich.

Zusätzlich zur Anstellung in der Praxisorganisation wird das Arbeitsverhältnis zwischen den Studierenden und den Praxisorganisationen durch Musterverträge (Praktikumsvertrag bzw. Arbeits- und Ausbildungsvertrag) geregelt. Für das Zustandekommen dieser Verträge und die Wahrung der Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen sind die Studierenden und die Praxisorganisationen zuständig.

Die Praxisorganisationen stellen Praxisausbildende zur Verfügung, die die Ausbildung der Studierenden in der Praxisorganisation begleiten. Die Studienleitung kann begründete Ausnahmefälle bewilligen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Praxisorganisationen und den Praxisausbildenden wird vertraglich geregelt.

Neben den Praxisausbildenden steht den Studierenden seitens der ZHAW eine Studienbegleitung zur Verfügung. Die Studienbegleitung ist in den Qualifikationsprozess (Zielvereinbarung und Beurteilung der Praxisausbildung) involviert. Die Praxisausbilderin/der Praxisausbilder qualifiziert die Praxisausbildung. Die Studienbegleitung kann bei der Studienleitung in begründeten Fällen eine Änderung der Qualifikation erwirken. Diese entscheidet endgültig.



3.1.2 Umfang und Form

Die Praxisausbildung ist ein gezielter, geplanter, durch ausgebildete Fachkräfte der Sozialen Arbeit angeleiteter und evaluierter Prozess der Auseinandersetzung mit den Bedingungen von Sozialer Arbeit als Praxis und den Anforderungen von Sozialer Arbeit als Profession.

Die Praxisausbildung ist Bestandteil des Studiums. Die Studierenden sind für das Zustandekommen eines Praktikumsvertrags bzw. Arbeits- und Ausbildungsvertrags mit einer anerkannten Praxisorganisation selber verantwortlich.

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Praxisausbildung im Umfang von mindestens 50 bis maximal 80 Stellenprozenten in einer vom Departement Soziale Arbeit anerkannten Praxisorganisation angestellt.

Die Praxismodule 1 und 2 können in zwei Formen absolviert werden: in Form von Praktika oder als Mitarbeitende in Ausbildung (MAiA).

Praktikantinnen und Praktikanten absolvieren ihre Ausbildung in zwei verschiedenen Praxisorganisationen bzw. Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Mitarbeitende in Ausbildung (MaiA) sind während der gesamten Ausbildung (Praxismodule 1 und 2) in derselben Praxisorganisation angestellt. Die Anstellungsdauer beträgt mindestens 2,5 Jahre.

Weitere Modalitäten legt die Studienleitung in Merkblättern zur Praxisausbildung fest.

3.2 Einschreibung

Die Einschreibung in das Praxismodul 1 erfolgt in der Regel nach Abschluss der Module, die dem 1. und 2. Semester zugeordnet sind. Die verbindlichen Termine werden im Intranet publiziert.

Wird die Praxisausbildung als Mitarbeitende in Ausbildung absolviert, so kann die Einschreibung in das Praxismodul 1 bereits ab Studienbeginn (Woche 8 bzw. 38) erfolgen.

Die Einschreibung in das Praxismodul 2 hat spätestens mit der Einschreibung zur Bachelorarbeit zu erfolgen.

Voraussetzung für eine Einschreibung in die Praxismodule 1 und 2 ist das Vorliegen eines Praktikumsvertrags bzw. Arbeits- und Ausbildungsvertrags mit der für die Praxisausbildung zuständigen Organisation.

3.3 Praktika

Die Praxisausbildung in Form von Praktika umfasst 1'500 begleitete und qualifizierte Arbeitsstunden in der Praxis. Sie wird in der Regel in zwei Praktika von je mindestens 600 bis maximal 900 Stunden absolviert. Die beiden Praktika müssen in zwei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern oder verschiedenen Organisationen der Sozialen Arbeit absolviert werden.



Werden die beiden Praktika in derselben Organisation, jedoch in zwei unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern absolviert, erfordert dies die Bewilligung der Studienleitung.

Eines der beiden Praktika kann als Auslandpraktikum absolviert werden. Die Modalitäten zu Auslandpraktika finden sich in Merkblättern.

3.4 Mitarbeitende in Ausbildung (MaiA)

Die Praxisausbildung als Mitarbeitende in Ausbildung umfasst 3'200 begleitete und qualifizierte Arbeitsstunden in der Praxis während mindestens 2,5 Jahren. Sie umfasst zwei qualifizierte Perioden im Umfang von je 1400 bis 1800 Stunden. Als Praxisausbildung anrechenbar sind 1'500 Stunden im Rahmen der Praxismodule 1 und 2.

3.5 Leistungsnachweise

Wird das Praxismodul 1 oder 2 mit einer Note zwischen 3.50 bis 3.99 bewertet, kann eine Nachbesserung erbracht werden.

Wird ein Praxismodul mit der Note 3.49 oder tiefer bewertet, gilt das Modul als nicht bestanden. In diesem Fall ist der Praktikumsvertrag bzw. Arbeits- und Ausbildungsvertrag aufzulösen.

Liegen schwerwiegende Gründe vor, die in der Person des oder der Studierenden liegen, führt dies zum Ausschluss aus dem Studium. In einem solchen Fall kann das Praxismodul 1 oder 2 weder nachgebessert noch wiederholt werden. Die Entscheidung liegt bei der Studienleitung.

Übersteigen begründete Absenzen 20% des Praxismoduls, ist der Leistungsnachweis nicht erbracht und das gesamte Praxismodul muss erneut absolviert werden (Definition von begründeter Abwesenheit gemäss §36 RPO und den Regelungen aus dem Arbeitsverhältnis). Sind die Absenzen unbegründet, gilt das Praxismodul als nicht bestanden. Bei einer sich abzeichnenden längeren Abwesenheit haben die Studierenden umgehend die Studienleitung zu informieren.

4. Englischer Titel

Der Abschlusstitel des Bachelorstudiengangs lautet in englischer Sprache: Bachelor of Science ZHAW in Social Work.

5. Übergangsbestimmungen

5.1 Übergangsbestimmungen vom 25.11.2015

Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2015/2016 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach den Modulplänen gemäss der vor der Änderung vom 25.11.2015 geltenden Regelung ab. Sind nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (gemäss Modultabellen in Ziff. 2.2 bis 2.4) angebotene Module noch nicht besucht worden, so müssen ab dem Zeitpunkt, in welchem die alten Module nicht mehr angeboten werden, die an deren Stelle angebotenen neuen Module besucht werden. Das gleiche gilt bei der Repetition nicht mehr angebotener Module.

5.2 Übergangsbestimmungen vom 28.03.2017

Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2015/2016 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach den Modulplänen gemäss der vor der Änderung vom 25. November 2015 geltenden Regelung ab. Sie dürfen jedoch auch die seit jener Änderung eingefügten Wahlpflichtmodule aus dem Block B absolvieren.

Die übrigen Studierenden unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 28.03.2017.

5.3 Übergangsbestimmungen vom 30.01.2018

Studierende, welche ihr Studium vor dem Herbstsemester 2015/2016 begonnen haben, schliessen ihr Studium nach den Modulplänen gemäss der vor der Änderung vom 25. November 2015 geltenden Regelung ab. Sie dürfen jedoch auch die seit jener Änderung eingefügten Wahlpflichtmodule aus dem Block B absolvieren.

Die übrigen Studierenden unterstehen für das weitere Studium dem Anhang vom 30.01.2018.

5.4 Übergangsbestimmungen vom 01.02.2019

Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2019/2020 begonnen haben, werden in den Anhang vom 01.02.2019 überführt. Dabei wird bei denjenigen Studierenden, welche vor dem Herbstsemester 2019/2020 das Hauptstudium begonnen haben, kein Schwerpunkt ausgewiesen.

Es werden alle Module aus den Anhängen vor 01.02.2019 angerechnet und samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.



5.5 Übergangsbestimmungen vom 07. Februar 2020

Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2020/2021 begonnen haben, werden in den Anhang vom 7. Februar 2020 überführt. Dabei wird bei denjenigen Studierenden, welche vor dem Herbstsemester 2019/2020 das Hauptstudium begonnen haben, kein Schwerpunkt ausgewiesen.

Es werden alle Module aus den Anhängen vor 07. Februar 2020 angerechnet und samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Folgende Regelungen gelten für die Immatrikulation auf das Herbstsemester 2020 noch nicht:

- a) Die Aufnahme sur Dossier ist noch gültig für Personen, die im Herbstsemester 2020 immatrikuliert werden.
- b) Der Besuch der Informationsveranstaltungen ist für Immatrikulationen auf das Herbstsemester 2020 noch obligatorisch.

5.6 Übergangsbestimmungen vom 1. März 2021

Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2021/2022 begonnen haben, werden in den Anhang vom 1. März 2021 überführt. Dabei wird bei denjenigen Studierenden, welche vor dem Herbstsemester 2019/2020 das Hauptstudium begonnen haben, kein Schwerpunkt ausgewiesen.

Es werden alle Module aus früheren Anhängen angerechnet und samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

5.7 Übergangsbestimmungen vom 03.02.2023

Studierende, welche ihr Studium unter dem Anhang vom 1. März 2021 aufgenommen haben oder in diesen überführt wurden, werden für das weitere Studium in den Anhang vom 03.02.2023 überführt. Dabei wird bei denjenigen Studierenden, welche vor dem Herbstsemester 2019/2020 das Hauptstudium begonnen haben, kein Schwerpunkt ausgewiesen.

Die bereits absolvierten Module werden gemäss nachfolgender Konkordanztafel angerechnet und samt Bewertung und Gewichtung unverändert übernommen.

Altes Modul			Neues Modul			Wiederholung
Bezeichnung	Bewertung	Credits	Bezeichnung	Bewertung	Credits	
Bildung und Erziehung	Note	4	Psychosoziale und sozialpädagogische Herausforderungen in der Sozialen Arbeit	Note	4	Neu besuchen
S1 Inkorporierter Rassismus und das Konzept der Habitus Sensibilität in der Sozialen Arbeit	Prädikat	2	S1 Rassismus und Rassismuskritik in der Sozialen Arbeit	Prädikat	2	2. Versuch
S1 Soziale Arbeit – konform mit der UNO-Behindertenkonvention	Prädikat	2	S1 Die UN-Behindertenrechtskonvention – Inspiration und Leitfaden für die Soziale Arbeit	Prädikat	2	2. Versuch
S2 Offene Kinder- und Jugendarbeit	Prädikat	2	S3 Offene Kinder- und Jugendarbeit	Prädikat	2	2. Versuch
S2 Öffentliche Sicherheit, Kontrolle und die Rolle der Sozialen Arbeit	Prädikat	2	S2 Soziale Kontrolle und Soziale Arbeit im öffentlichen Raum	Prädikat	2	2. Versuch
S3 Umgang mit neuen Medien im Jugendalter	Prädikat	2	S3 Umgang mit digitalen Medien im Jugendalter	Prädikat	2	2. Versuch
ES Arbeit mit Gruppen - Prozesse, Dynamiken und Leitung	Prädikat	2	Anderes Wahlpflichtmodul	Prädikat	2	Neu besuchen
ES International Social Work - A Two-Week Exchange with the WSU, Ohio	Prädikat	2	Anderes Wahlpflichtmodul	Prädikat	2	Neu besuchen
ES Kooperativ-dialogische Gesprächsführung	Prädikat	2	Anderes Wahlpflichtmodul	Prädikat	2	Neu besuchen
ES Study Visits to Swiss Social and Health Care Institutions	Prädikat	2	ES Study Visits to Swiss Health and Social Care Institutions	Prädikat	2	2. Versuch

6. Erlassinformationen

6.1 Metadaten Erlass

ErlassverantwortlicheR	LeiterIn Studiengang Bachelor
Beschlussinstanz	HSL
Themenzuordnung	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsart	Public

6.2 Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	27.01.2011	HSL	01.02.2011	Originalversion
1.1.0	10.02.2011	HSL	30.04.2011	Anpassung Abs. 1.2 Zulassung und Abs. 5.2
1.2.0	19.01.2012	HSL	19.01.2012	Anpassung Abs. 1.2 Anmeldung und Zulassung
1.3.0	24.04.2012	HSL	24.04.2012	Ergänzung in Wahlpflichtmodule Block A: Vertiefungen
1.4.0	28.10.2012	HSL	28.10.2012	Anpassungen Abs. 5.1 Allg. Bestimmungen
1.5.0	19.03.2013	HSL	19.03.2013	Anpassungen in Zulassung; Bewertung statt Benotung
1.6.0	08.11.2013	HSL	01.02.2014	Anpassungen Abs. 1.2 Sur-Dossier-Verfahren
1.7.0	21.05.2014	HSL	01.06.2014	Ergänzung Abs. 2.5 Besuch weiterer Wahlpflichtmodule
1.8.0	14.04.2015	HSL	01.08.2015	Ergänzung Fussnoten und Abs. 3.5 Leistungsnachweis
1.9.0	25.11.2015	HSL	01.02.2016	Anpassung Pflichtmodul
1.10.0	26.04.2016	HSL	01.08.2016	Redaktionelle Anpassungen
1.11.0	28.03.2017	HSL	01.08.2017	Anpassung in Abs. 2.4
1.12.0	30.01.2018	Rektor	01.08.2018	Anpassungen in Abs. 1.3 Eignungsabklärung und Erweiterung Wahlpflichtmodulangebot im Block B
1.12.1	-	-	-	23.02.2018 – redaktionelle Anpassungen Seite 6,9,10
2.0.0	01.02.2019	Rektor	01.02.2019	Umfassende Überarbeitung, neu: Tabelle der Wahlpflichtmodule
2.1.0	07.02.2020	Rektor	01.03.2020	Redaktionelle Anpassungen und Anpassungen Abs. 1.1 Anmeldung und Zulassung und Abs. 2.4 Einschreiberegulung Vertiefungsmodule
2.2.0	01.03.2021	Rektor	01.08.2021	Anpassungen Zulassung Abs. 1.1 und Anpassungen Einschreiberegulungen Wahlpflichtmodule Abs. 2.4
2.2.1	-	-	01.01.2023	Formelle und Redaktionelle Anpassung per 1.1.2023 aufgrund Auflösung ZFH Zürcher Fachhochschule. Neu wird der Titel von der ZHAW vergeben.
2.3.0	03.02.2023	Leitung Ressort Bildung	01.08.2023	Anpassung Modultitel Modul 14, Anpassung zur Möglichkeit der Anrechnung aussercurricularer Leistungen
2.4.0	21.06.2023	Leitung Ressort Bildung	01.09.2023	Anpassung der Zulassungsvoraussetzungen, Abschnitt 1.1.4 Korrektur Modulbezeichnung in Konkordanztafel Ziff. 5.7